

An das
Bürgermeisteramt Orsingen-Nenzingen

Eing. am.....



A N T R A G

auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung / Bestellung eines Wasser-Hausanschlusses

1. Anschlußnehmer

2. anzuschließendes Grundstück

.....
(Name)

Orsingen-Nenzingen

.....
(Straße Nr.)

Straße Flst.Nr.....

.....
(Wohnort)

Beauftragter Installateur
(Name und Anschrift)

4. Handelt es sich um einen Neuanschluss
(Zutreffendes ankreuzen) eine Änderung des bestehenden Anschlusses

5. Einbauort Keller oder Bodenplatte
 Bestandsbau oder Neubau (Lageplan und Keller-/Gebäudegrundriss beilegen)

6. Welche Entnahmestellen sind Küchenspülen Urinal
vorhanden bzw. vorgesehen? Bäder Garagenanschlüsse
(Anzahl einsetzen) Spül-WC Gartenanschlüsse
..... Waschbecken
..... Waschküchen

7. Für welche besonderen Einrichtungen soll Wasser verwendet werden?
(Zutreffendes ankreuzen, ggf. einsetzen) Dampf/Warmwasserheizung Pumpen mit Wasserantrieb
 Warmwasserversorgung Wassermotoren
 Wasserbecken od.-Teich
 Springbrunnen
 Dampfkessel

8. Wurde für das Grundstück schon einmal ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet?
 nein ja, am €

Hinweise: Bei nicht unterkellerten sowie neu zu erstellenden Gebäuden sind vorgefertigte Gebäudeeinführungen (100er Kernbohrung) der Gemeinde Orsingen-Nenzingen zu verwenden. Diese müssen in die Bodenplatte eingearbeitet sein und können nicht nachträglich montiert werden.

Es ist mir bekannt, dass ich einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen muss. Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gem. § 3 Abs. 2 und 3 § 8 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen. Hiermit beauftrage ich die Gemeinde Orsingen-Nenzingen mit der Herstellung des Wasser-Hausanschlusses gemäß den oben genannten Angaben. Ausführung der Installation nur durch ein bei einem Versorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen.

Anlage: 1 Lageplan mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift Besteller/-in

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer
(falls nicht Besteller/-in)

Vorschriften für den Wasserversorgungsanschluss

1. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung. Er wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt und unterhalten. Die Gemeinde bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer der Gemeinde zu erstatten. Der Hausanschluss bleibt aber im Eigentum der Gemeinde.
 2. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage HINTER dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.
 3. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
 4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
 5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen, und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
 6. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
 7. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre.
 8. Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde nur, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
 9. Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlage zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussnehmer. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
- 10. Bei Wasserabnahme nach Zähler:**
- a) Die Gemeinde beschafft die Wasserzähler, läßt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben Ihr Eigentum. Die Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
 - b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
 - c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.
 - d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.
 - e) Der Wasserabnehmer hat den erstmaligen Einbau des Wasserzählers schriftlich zu beantragen.

11. Bei Wasserabnahme nach Pauschaltarif:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, darf ohne Zustimmung der Gemeinde kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatell- oder vorübergehende Notfälle.